

**Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2016/17 an der Universität Erlangen-Nürnberg als
Studienanfänger und -anfängerinnen
sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen
(Zulassungszahlsatzung 2016/17)
Vom 5. Juli 2016**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 24. Juli 2015 (GVBl S. 301) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2016/17 (WS) und zum Sommersemester 2017 (SS) als Studienanfänger und -anfängerinnen ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Fach/Abschluss		Fachsemester											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Biologie (Lehrämter an Grund-, Haupt- und Mittelschulen)	WS	15	0	14	0	14	0						
	SS	0	15	0	14	0	13						
Biologie (Lehramt an Real- und Berufsschulen)	WS	5	0	5	0	5	0						
	SS	0	5	0	5	0	5						
Biologie (B)	WS	250											
	SS	0											
Didaktik der Grundschule (Lehramt an Grundschulen)	WS	296	0	248	0	208	0						
	SS	0	271	0	227	0	191						
International Business Studies (B)	WS	85	0	78	0	72	0						
	SS	0	82	0	75	0	69						
International Production Engineering & Management (B)	WS	36											
	SS	0											
Lebensmittelchemie (S)	WS	14	0	13	0	12	0	11	0				
	SS	0	13	0	12	0	12	0	11				
Medizin (S) / Erster Studienabschnitt	WS	170	165	163	159								
	SS	169	166	162	159								
Medizin (S) / Zweiter Studienabschnitt	WS	160	160	160	160	160	160						
	SS	160	160	160	160	160	160						
Medizin (S) / Zweiter Studienabschnitt Ausbaukohorten	WS	0	15	15	15	15	15						
	SS	0	0	15	15	15	15						
Molekulare Medizin (B)	WS	37	0	28	0	21	0						
	SS	0	32	0	24	0	18						
Pädagogik (B 2F) Vollzeit	WS	90											
	SS	0											
Pädagogik (B 2F) Teilzeit	WS	5											
	SS	0											
Pharmazie (S)	WS	127	0	109	0	94	0	80	0				
	SS	0	118	0	101	0	87	0	74				

Fach/Abschluss		Fachsemester											
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Psychologie (B) Vollzeit	WS	103	0	101	0	98	0						
	SS	0	102	0	99	0	97						
Psychologie (B) Teilzeit	WS	10	0	10	0	10	0	10	0	9	0	0	0
	SS	0	10	0	10	0	10	0	10	0	9	0	0
Psychologie (M)	WS	95	0	74	0								
	SS	0	94	0	73								
Sozialökonomik (B)	WS	85	0	76	0	69	0						
	SS	0	81	0	72	0	65						
Soziologie (B 2F) Vollzeit	WS	206											
	SS	0											
Soziologie (B 2F) Teilzeit	WS	7											
	SS	0											
Soziologie (B) Vollzeit	WS	45	0	35	0	28	0						
	SS	0	40	0	31	0	25						
Soziologie (B) Teilzeit	WS	2	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0
	SS	0	2	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0
Theater- und Medienwissenschaft (B 2F) Vollzeit	WS	216											
	SS	0											
Theater- und Medienwissenschaft (B 2F) Teilzeit	WS	4											
	SS	0											
Wirtschaftsingenieurwesen (B)	WS	150											
	SS	0											
Wirtschaftsrecht (LLB)	WS	41											
	SS	0											
Wirtschaftswissenschaften (B)	WS	725	0	661	0	603	0						
	SS	0	692	0	632	0	576						
Zahnmedizin (S)	WS	55	54	54	53	53	52	51	51	50	50		
	SS	55	54	54	53	53	52	51	51	50	50		

§ 2

(1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Die durch Studienjahreseinteilung bedingten Einschreibebeschränkungen bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber und Bewerberinnen für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachse-

mestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

(3) ¹Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere Fachsemester des Ersten Studienabschnitts abweichend von Absatz 1 auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 4. Fachsemester des Ersten Studienabschnitts zuzurechnen sind, höher ist als die Summe der für diese Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt findet auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem 1. bis 6. Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts zuzurechnen sind, höher ist als die Summe der für diese Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ³Eine Zulassung zum letzten Jahr des Medizinstudiums (Praktisches Jahr) scheidet aus, wenn die Zahl der in diesem Ausbildungsabschnitt stehenden Studierenden größer ist als 350.

§ 4

¹Studierende sind unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie bisher immatrikuliert waren. ²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber oder die Bewerberin angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

§ 5

Soweit die Kapazität einer Lehreinheit nicht erschöpfend genutzt ist, wird eine entsprechende Anzahl weiterer Studienbewerber und -bewerberinnen bis zur vollständigen Auslastung der Ausbildungskapazität der Lehreinheit zugelassen.

§ 6

Im Wintersemester 2016/17 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfänger und -anfängerinnen können in den Studiengängen, in denen nach § 1 im Sommersemester 2017 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das 1. Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30. September 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Juni 2016 und der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben Nr. X.2-H2413.3.ERL/9/6 vom 20. Juni 2016.

Erlangen, den 5. Juli 2016

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 5. Juli 2016 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Juli 2016 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2016.